



Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle hinsichtlich des Verfahrens „Praktikum von Referatsleitern/neu ernannten Direktoren“, die vom Datenschutzbeauftragten des Europäischen Rechnungshofs eingereicht wurde

Brüssel, 13. Februar 2012 (Fall 2011-0988)

1. Verfahren

Am 26. Oktober 2011 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Europäischen Rechnungshofs im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“) per Post eine Meldung im Hinblick auf den Vorgang: „Praktikum von Referatsleitern/neu ernannten Direktoren“.

Der Meldung waren die folgenden Dokumente beigefügt:

- Beschluss Nr. 45-2010 des Rechnungshofs im Hinblick auf die Verfahren zur Auswahl von Referatsleitern und Direktoren;
- Beschluss Nr. 23-2011 des Rechnungshofs, mit dem die Kriterien für die Bewertungsberichte für Referatsleiter und neu ernannte Direktoren nach Ablauf des Praktikums festgelegt werden;
- Beschluss Nr. 64-2010 hinsichtlich der Zusammensetzung des für die Berichte zuständigen Ausschusses für das Jahr 2011;
- Mitteilung im Hinblick auf den Bewertungsbericht für den Referatsleiter/Direktor;
- Mitteilung an den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs im Hinblick auf das Aufsteigen nach Dienstaltersstufen nach Ablauf von neun Monaten als Referatsleiter;
- Standardformular für die Mitte des Praktikums;
- Standardformular für das Ende des Praktikums;
- Mitteilung an den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs im Hinblick auf Ernennung eines Mentors;
- Beschluss der Anstellungsbehörde Nr. 77-2006 im Hinblick auf den Schutz natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Personalpolitik des Parlaments und des Rats gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Das Verfahren wurde am 17. November 2011 ausgesetzt, um zusätzliche Informationen anzufordern. Diese Informationen gingen am 20. Januar 2012 ein. Am 3. Februar 2012 wurde der Entwurf einer Stellungnahme dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Bitte um Stellungnahme übersandt.

Diese ging am 7. Februar 2012 ein. Die Stellungnahme des EDSB muss folglich spätestens am 5. März 2012 (2 Monate + 68 Tage Aufhebung) bereitgestellt werden.

2. Rechtliche Aspekte

Die Praktikumsverfahren werden in den Leitlinien behandelt, die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bewertung von Personal durch Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union veröffentlicht wurden.¹

Der EDSB wird zunächst die Verfahren hervorheben, die gemäß den Leitlinien den Datenschutz nicht einzuhalten scheinen und wird anschließend seine rechtliche Analyse auf diese Verfahren beschränken. Selbstverständlich sind die in den Leitlinien ausgeführten Empfehlungen, die sich auf die vorliegende Verarbeitung beziehen, anzuwenden.

Der EDSB stellt fest, dass die Datenqualität, die Rechte der betroffenen Person sowie die Sicherheitsmaßnahmen mit der Verordnung in Einklang stehen.

Der EDSB beobachtet allerdings, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Aufbewahrung der Daten, ihre Übermittlung sowie die Informationen, die den betroffenen Personen gegenüber bereitzustellen sind, nicht vollständig mit der Verordnung in Einklang zu stehen scheinen. Darüber hinaus muss an den Begriff des Kontrolleurs erinnert werden.

2.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Der Europäische Rechnungshof stützt die Rechtmäßigkeit seiner Verarbeitung auf Artikel 5 Absatz b der Verordnung.

Artikel 34 des Statuts sowie die entsprechenden Artikel der Beschäftigungsbedingungen sehen eine Verpflichtung zur Durchführung eines Praktikums vor. Das eingeführte Verfahren dient zur Organisation der Leistungsbewertung während dieses Praktikumszeitraums und kann folglich als erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse auf der Grundlage der weiter oben ausgeführten Rechtsbestimmungen angesehen werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Artikel 5 Absatz a der Verordnung basieren sollte, gemäß dem eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann erfolgen kann, wenn die Verarbeitung „[erforderlich ist] für die Wahrnehmung einer Aufgabe [...], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird [...]“, ergänzt durch Erwägungsgrund 27, in dem festgelegt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse die Verarbeitung von Daten einschließt, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.

2.2. Datenaufbewahrung. Die elektronischen Dateien werden während eines Zeitraums von 3 Jahren aufbewahrt. Die Praktikumsberichte werden in der Personalakte der betroffenen Person aufbewahrt. Diese Akte wird während eines

¹ EDSB 2011-042, Juli 2011, Leitlinien im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bewertung von Personal, <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/Supervision/Guidelines>.

Zeitraums von 8 Jahren nach Erlöschen sämtlicher Rechte der betroffenen Person und ihrer Anspruchsberechtigten sowie mindestens 120 Jahre nach dem Geburtsdatum der betroffenen Person aufbewahrt.

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung wird gefordert, dass die Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Zwar begrüßt der EDSB die Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren für die elektronischen Dateien, allerdings erinnert er daran, dass er die Aufbewahrung von Praktikumsberichten auf Papier während eines Zeitraums von fünf Jahren für angemessen hält, da dieser Dokumententyp nicht zwangsläufig während der gesamten Laufbahn der betroffenen Person seine Erheblichkeit behält. Er ersucht daher den Europäischen Rechnungshof, die Aufbewahrungsfrist für die Praktikumsberichte der betroffenen Personen zu überprüfen.

Dies gilt dagegen nicht für die Entscheidungen zur Ernennung oder Bestätigung eines Beamten, die während eines Zeitraums bis zu zehn Jahren nach den letzten Versorgungsbezügen aufbewahrt werden können.

2.3. Datenübermittlung. Die im Rahmen des Praktikums von Referatsleitern und neu ernannten Direktoren verarbeiteten Daten werden lediglich innerhalb der Einrichtung bzw. an andere gemeinschaftliche Organe und Einrichtungen übermittelt. Diese Übermittlungen sind im Licht von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung zu betrachten, wo ausgeführt wird: „Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“.

Der EDSB hat die verschiedenen potenziellen Empfänger, an die die Daten übermittelt werden können, zur Kenntnis genommen. Er ist der Ansicht, dass alle diese Übermittlungen als erforderlich für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, anzusehen sind. Er erinnert ebenfalls daran, dass die in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten an OLAF, das Gericht für den öffentlichen Dienst, den EDSB und den Europäischen Bürgerbeauftragten übermittelt werden können, falls sie als erforderlich für die rechtmäßige Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zur Kontrolle, Konsultation oder Rechtsprechung angesehen werden. Die Übermittlungen an die Personalabteilungen anderer Organe und Einrichtungen müssen sich im Fall der Versetzung eines Mitglieds des Personals ebenfalls als notwendig erweisen.

Um die vollständige Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung sicherzustellen, empfiehlt der EDSB, dass alle Empfänger an ihre Verpflichtung erinnert werden, die empfangenen Daten ausschließlich für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

2.4. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen. Der EDSB erinnert daran, dass zur Gewährleistung der Transparenz und einer Verarbeitung nach Treu

und Glauben die in den Artikel 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Dokumente den betroffenen Personen bereitzustellen sind.

Diese Informationen können entweder zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten oder wenn sie zum ersten Mal einem Dritten gegenüber offengelegt werden, bereitgestellt werden, wobei folgende Kommunikationsmittel als angemessen für Bewertungsverfahren betrachtet werden:

- Datenschutzbestimmung im Berichtsformular oder in den Mitteilungen, die an die betroffenen Personen verschickt werden und
- spezifische Datenschutzerklärung, die im Intranet bereitgestellt wird.

Der EDSB ersucht den Europäischen Rechnungshof, sich mit einem dieser Dokumente zu versehen, um die Artikel 11 und 12 der Verordnung einzuhalten.

2.5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche. Vom juristischen Standpunkt aus gesehen ist der Europäische Rechnungshof der allgemein Verantwortliche für alle Verarbeitungen, die innerhalb der Einrichtung durchgeführt werden (siehe insbesondere Artikel 1.1 der Verordnung). In der Praxis allerdings ist die interne Verwaltung der gemeldeten Verarbeitung der Zuständigkeit einer Generaldirektion, eines Bereichs, eines Referats oder einer bestimmten Abteilung der Einrichtung unterstellt und wird einer bestimmten Kontaktperson anvertraut.

Folglich müssen die Punkte 1 und 2 der Meldung überprüft werden.

3. Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung zu beinhalten, sofern die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere Folgendes mit sich:

- die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist auf Artikel 5 Absatz a der Verordnung zu stützen;
- die Aufbewahrungsfrist für die Praktikumsberichte auf Papier ist zu überprüfen;
- alle internen Empfänger sind an ihre Verpflichtung zu erinnern, die erhaltenen Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden, als für die sie übermittelt wurden;
- ein spezifisches Dokument ist für die fragliche Verarbeitung zu erstellen, in dem die Informationen aufgeführt werden, die gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung den betroffenen Personen bereitzustellen sind;
- die Punkte 1 und 2 der Meldung sind zu berichtigen.

Der EDSB ersucht den Europäischen Rechnungshof, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Einhaltung der Verordnung zu erzielen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dem EDSB nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Datum des vorliegenden Schreibens die entsprechenden Dokumente bereitstellen würden, damit wir überprüfen können, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 2012

Giovanni BUTTARELLI

(Stellvertretender Datenschutzbeauftragter)

Verteiler: Johan VAN DAMME, Datenschutzbeauftragter, Europäischer
Rechnungshof